



84/10

84/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. August 1954.

Nr. 3773.

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan für die Anlage des Ortsstrassennetzes zur Genehmigung. Der Bebauungsplan wurde am 18. Februar 1949, am 7. Dezember 1949 und am 10. September 1951 während der ordentlichen Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen 37 Einsprachen konnten erledigt werden. Die Gemeindeversammlung stimmte hierauf dem Bebauungsplan für das Strassennetz am 30. April 1954 zu.

Der Regierungsrat hat mit RRB No. 546 vom 10. Februar 1953 die Gemeinde Dulliken verhalten, das Projekt für den Ausbau der Durchgangsstrasse im Interesse der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dem Bauplanverfahren zu unterwerfen. Die Gemeindeversammlung von Dulliken hat am 14. September 1953 die Einsprachen gegen den Bebauungsplan für die Durchgangsstrasse zwar abgelehnt, dem Bebauungsplan selber aber gleichzeitig die Genehmigung versagt. Der Gemeinderat von Dulliken unterbreitete der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1953 einen Wiedererwägungsantrag, den Bebauungsplan für die Durchgangsstrasse nachträglich zu genehmigen. Sein Antrag blieb aber in Minderheit. Gestützt auf diese Beschlüsse unterbreitete der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 30. April 1954 einen Gesamtplan für die Anlage des Strassennetzes in Dulliken, welcher die kantonalen Interessen an der Durchgangsstrasse nicht genügend berücksichtigt.

Die Interessen der Gemeinde verlangen die Genehmigung des Bebauungsplanes für die Anlage des Ortsstrassennetzes in Dulliken. Andererseits dürfen die Interessen des Durchgangsverkehrs nicht derart vernachlässigt werden, dass diejenigen Gebiete, welche im Interesse der Sicherung des öffentlichen Verkehrs mit einem Bauverbot belegt werden müssen, zur Ueberbauung frei gegeben werden. Es ist nicht zu übersehen, dass trotz der verschiedenen Vorschläge für die Neuprojektierung eines schweizerischen Durchgangsstrassennetzes voraussichtlich auf den weiteren Ausbau der bestehenden

Durchgangsstrasse in Dulliken nach den vom kantonalen Tiefbauamt ausgearbeiteten Plänen nicht verzichtet werden kann, da diese Strasse als Städteverbindungsstrasse zwischen Olten und Aarau ihre grosse Bedeutung nicht verlieren wird. Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes für die Anlage des Ortsstrassennetzes ist deshalb die Gemeinde Dulliken im Sinne von § 11 bis des kantonalen Baugesetzes zur neuen Auflage und Behandlung des Bebauungsplanes für die Durchgangsstrasse zu verhalten. Der Regierungsrat wird demnächst dafür sorgen, dass die planliche Sicherstellung für den Ausbau der Durchgangsstrasse Nr. 5 von Olten bis Wöschnau erfolgt. Er wird deshalb auch die anderen Gemeinden an der Linie Olten-Aarau zur Durchführung des Bauplanverfahrens im Sinne von § 11 bis des kant. Baugesetzes verhalten, wenn diese nicht freiwillig für einen baldigen Abschluss der eingeleiteten Planung sorgen.

Im Plan für die Anlage des Strassennetzes sind verschiedene Strassenbreiten und Baulinienabstände nicht mit Massen angegeben. In andern Gemeinden, wo diese Angaben fehlen, ergeben sich aus diesem Grunde immer wieder Streitigkeiten. Es soll dieser Anlass zu Streitigkeiten vermieden werden. Die Gemeinde Dulliken wird deshalb eingeladen, in ihren Plänen sämtliche noch fehlenden Masse eintragen zu lassen.

Da der Zonenplan der Einwohnergemeinde Dulliken von der Gemeindeversammlung noch nicht gebilligt wurde, können sich die kantonalen Fachorgane nicht dazu äussern, ob die Strassenbreiten und die Baulinienabstände überall genügen. Sie müssen daher von der Voraussetzung ausgehen, dass sich die Ueberbauung nach § 15 des kantonalen Normalbaureglementes richtet, die Höhe der Gebäude $2\frac{1}{2}$ Geschosse also nicht übersteigt. Wenn der Zonenplan Zonen mit höherer Ueberbauung vorsieht, muss in einem solchen Gebiet gleichzeitig der Bebauungsplan für das Strassennetz überprüft und nötigenfalls abgeändert werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan für die Anlage des Ortsstrassennetzes in Dulliken wird genehmigt.
2. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Bebauungsplan für die Anlage des Ortsstrassennetzes in denjenigen Gebieten neu überprüft werden muss, in denen später in einem

Zonenplan in gewissen Gebieten eine Bauhöhe von über $2\frac{1}{2}$ Stockwerken zugelassen werden sollte.

3. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird verhalten, den Bebauungsplan für die Durchgangsstrasse im Sinne der §§ 12 ff. des kantonalen Baugesetzes erneut aufzulegen und zu behandeln.
4. Gegen Ziff. 3 dieses Beschlusses können die Einwohnergemeinde Dulliken und die betroffenen Grundeigentümer innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (Staatskanzlei Nr. 840 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten.
Finanzverwaltung (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken (3), mit 1 genehmigten
Bebauungsplan.
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken.
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1, 3 und 4 des Dispositivs unter
dem Titel: "Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Dulliken und
Verhaltensbeschluss").